



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung der Gebührenordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft
(in der Fassung ab 24.01.2023)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
02.06.2026, genehmigt vom Präsidium am 10.06.2026, veröffentlicht am 23.06.2026*

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Änderungsordnung wird die Gebührenordnung für den Bachelorstudiengang Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft geändert.

§ 2 Änderungen

In § 4 Änderung der Modulbelegung und Erstattung wird ein neuer Absatz (3) hinzugefügt: „Bei Anträgen zur Anerkennung oder Anrechnung auf einzelne Module erfolgt eine Rückzahlung der Modulgebühr, wenn der Antrag im Wintersemester bis zum 1. November und im Sommersemester bis zum 1. April gestellt wurde.“

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Gebührenordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft**

Neubekanntmachung

*(der Fassung ab 24.01.2023 mit 1. Änderungsordnung ab 01.09.2026,
bekannt gemacht am 23.06.2026)*

§ 1 Studiengebühren und Semesterbeitrag

- (1) Für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft B.Sc. werden nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG Studiengebühren zzgl. des aktuellen Semesterbeitrags erhoben.
- (2) ¹Die Gebühr beträgt 450,00 Euro pro Modul mit 5 Leistungspunkten (LP) bzw. 675,00 Euro mit 7,5 Leistungspunkten, 900,00 Euro pro Modul mit 10 LP, 1350,00 EUR pro Modul mit 15 Leistungspunkten. ²Die Gebühr für das wissenschaftliche Praxisprojekt beträgt 800,00 Euro. ³Die Gebühr für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium beträgt 800,00 Euro. ⁴Die Studiengebühren umfassen die Teilnahme an den jeweiligen Modulen, die Abnahme der dazugehörigen Prüfungen, die Abnahme der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium und das Leistungsangebot der Hochschuleinrichtungen zur Verwaltung und Betreuung.
- (3) Erfolgt die Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, so werden die Gebühren und der Semesterbeitrag gemäß § 19 Abs. 6 Satz 4 NHG erstattet.

§ 2 Gasthörergebühren

¹Die Gebühr für Gasthörer eines Moduls mit 5 Leistungspunkten (ECTS*) beträgt 650,- Euro und umfasst die Teilnahme am jeweiligen Modul, die Abnahme der dazu gehörigen Prüfungen, die Ausstellung eines Zertifikates bei erfolgreicher Modulprüfung und das Leistungsangebot der Hochschuleinrichtungen für Verwaltung und persönliche Beratung und Betreuung. ²Bei Modulen mit mehr als 5 Leistungspunkten erhöht sich der Beitrag proportional. ³Der Semesterbeitrag nach § 1 (3) wird nicht erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfrist

- (1) ¹Die Immatrikulation setzt die Zahlung des ersten Semesterbeitrags und der Studiengebühr für das erste Semester bis zum Einschreibetermin voraus. ²Für die Rückmeldung zum Semester sind von den Studierenden der Semesterbeitrag und die Studiengebühr je Semester bis zum 15.01. bzw. 15.07. für das folgende Semester zu zahlen.

- (2) ¹Der zu zahlende Modulgebührenbetrag ergibt sich aus der Summe der Gebühren für die im aktuellen Semester belegten Module. ²Die gesamten Modulgebühren eines Semesters sind im Sommersemester spätestens am 15. Januar und im Wintersemester spätestens am 15. Juli zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gasthörergebühr wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 NHG mit der Anmeldung fällig.

§ 4 Änderung der Modulbelegung und Erstattung

- (1) ¹Änderungen einer bereits erfolgten Modulbelegung (Reduzierung bzw. Erhöhung der Modulanzahl in einem Semester) sind grundsätzlich nur vor Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist möglich. ²Der fällige Gebührenbetrag ändert sich dabei entsprechend.
- (2) ¹Vor Vorlesungsbeginn der Hochschule kann in besonders begründeten Härtefällen auch nach Ablauf der Zahlungsfrist auf Antrag ein Rücktritt von einer bereits erfolgten Modulbelegung zugelassen werden. ²Der dabei gegebenenfalls entstandene Modulgebührenüberschuss wird seitens der Hochschule Osnabrück erstattet.
- (3) Bei Anträgen zur Anerkennung oder Anrechnung auf einzelne Module erfolgt eine Rückzahlung der Modulgebühr, wenn der Antrag im Wintersemester bis zum 1. November und im Sommersemester bis zum 1. April gestellt wurde.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

*European Credit Transfer System